

Statuten

Schweizerische Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (FICE Schweiz)

- Art. 1**
Name und Sitz Unter dem Namen **FICE Schweiz**, Fédération Internationale des Communautés Educatifs, bzw. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, besteht am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen ZGB
- Art. 2**
Zweck Der Verein
- beteiligt sich an der Auseinandersetzung mit Formen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern
 - fördert den internationalen und nationalen fachlichen Austausch
 - stellt Kontakte und Vernetzungen her mit Verbänden und Organisationen im Bereich der ausserfamiliären Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
 - fördert die Einrichtung von nationenübergreifenden Partnerschaften
 - unterstützt die Diskussion und die Umsetzung der Rechte des Kindes in Organisationen der ausserfamiliären Betreuung
- Art. 3**
Mittel Die FICE Schweiz versucht ihre Ziele insbesondere zu verwirklichen durch:
- Mitwirkung und Mitgliedschaft in der FICE International und Europa
 - Mitarbeit bei internationalen Aktivitäten
 - Entwicklung und Förderung von Partnerschaften zwischen Fachleuten und Organisationen
 - Zusammenarbeit und Koordination mit Organisationen mit ähnlicher Zielrichtung
 - Teilnahme an Vernehmlassungen im Bereich der Kinderrechte
 -
- Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
 - Unterstützungsbeiträgen von Behörden
 - Vermächtnissen/Schenkungen
 - Erträgen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen
 - Projektbezogenen Finanzierungen
 - Zinsen
- Art. 4**
Organisation
- A. Organe** Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle
- B. Generalversammlung** Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder (gewöhnlicher Brief) angekündigt.

Ordentlicherweise findet die GV einmal jährlich zwischen September und November statt

Ausserordentliche GV werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Befugnisse

- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresplanes, welche vom Vorstand vorgelegt werden
- Änderung der Statuten
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Auflösung oder Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beratung über Anträge und Beschwerden
- Genehmigung von Reglementen

C. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Rücktritte müssen drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlüsse erfolgen im Konsens, im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit

Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg erfolgen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der GV; Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresplan, Budget
- Sicherstellung der Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von Reglementen, Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 5

Mitglieder

Mitglieder der FICE Schweiz sind:

- Einzelmitglieder
- Organisationen und Institutionen als Kollektivmitglieder

Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand

Der Austritt von Mitgliedern erfolgt schriftlich an den Vorstand

Art. 6
Kontrollstelle Die Kontrollstelle wird von der GV gewählt. Sie kontrolliert jährlich vor der GV die Buchhaltung und die Jahresrechnung, worüber sie zuhanden der GV einen Bericht erstellt.

Art. 7
Rechnungsabschluss Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr

Art. 8
Mitgliederbeiträge
Haftung des Vermögens Der Mitgliederbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der GV jährlich festgelegt.
Die Hälfte der Beiträge ist bestimmt für den Fond zur Unterstützung von devisenschwachen Ländern.
Für die Verpflichtungen und die Verantwortung des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen der FICE Schweiz.

Art. 9
Auflösung Die Auflösung der FICE Schweiz kann durch Vereinsbeschluss (2/3-Mehrheit) herbeigeführt werden.
Im Auflösungsfall wird das Restvermögen einer oder mehreren der FICE vom Zweck her nahestehenden Organisation(en)/Institutionen übergeben.
Die GV entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 10
Differenzen Allfällige Uneinigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über Anwendung von Statuten und Reglementen werden durch drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern entschieden.

Art. 11
Schlussbestimmungen Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21.4.1951 und treten am Tag ihrer Annahme durch die GV in Kraft.
Sie sind an der GV vom 24.11.2000 angenommen worden.

Unterschriften
Der Präsident/die Präsidentin



Die Aktuarin/der Aktuar

